



An den Grossen Rat

05.8151.04

FD/P058151

Basel, 4. Februar 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2015

## Anzug Dr. Thomas Mall und Konsorten betreffend Verlustscheinbewirtschaftung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. März 2005 den nachstehenden Anzug Dr. Thomas Mall und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen und an der Sitzung vom 9. Mai 2007 mit Frist bis 9. Mai 2009 und an der Sitzung vom 3. Juni 2009 Frist bis zum 3. Juni 2011 stehen gelassen:

„Bei der Steuerverwaltung besteht ein sehr grosser und steigender Bestand an Verlustscheinen. Dieser wird zwar bewirtschaftet, aber relativ wenig intensiv. Eine effizientere Bewirtschaftung könnte dem Staat mehr Einnahmen bringen und wäre auch unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit angebracht. Grosse Debitorenverluste und Verlustscheinbestände sind u.a. auch bei der ÖKK zu verzeichnen. Eine möglichst selbständige Stelle oder Tochter der staatlichen Verwaltung, z.B. mit eigener Rechtsform, würde erlauben, einerseits bei Bedarf vermehrt Ressourcen zur effizienten Verlustscheinbewirtschaftung einzusetzen, da die Rentabilität der Bemühungen jederzeit transparent wäre. Sie könnte zudem auch Aufgaben für Dritte übernehmen, eben z.B. für die ÖKK.

Die Unterzeichneten bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten, wie die Verlustscheinbewirtschaftung in der Staatsverwaltung effizienter und kostengünstig organisiert werden könnte.

Dr. T. Mall, A. Weil, P. Zahn, S. Haller, D. Wunderlin, T. Seckinger, Dr. D. Stückelberger, A. Zanolari, B. Schultheiss, M. Hug“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Die Anzugstellerinnen und Anzugsteller möchten zwecks Effizienzsteigerung bei der Verlustscheinbewirtschaftung eine selbständige Stelle oder Tochter der staatlichen Verwaltung (mit eigener Rechtsform) schaffen.

Das Anliegen der Anzugstellerinnen und Anzugsteller wurde in der Zwischenzeit verwirklicht. Am 14. März 2012 verabschiedete der Grosse Rat das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz). Gemäss § 55 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz wird zwecks einheitlicher Geltendmachung öffentlich- und privatrechtlicher Forderungen des Kantons eine zentrale Inkassostelle geschaffen. Diese kann kantonsweit das Forderungsinkasso in schuldbetreibungs- und konkursrechtlichen Angelegenheiten und die Verlustscheinbewirtschaftung übernehmen. Der Regierungsrat hat, gestützt auf § 55 Finanzhaushaltgesetz, die Verordnung über das zentrale Forde-


rungsinkasso (Inkassoverordnung, InkaV) erlassen. Die Inkassoverordnung konkretisiert und regelt die Zentralisierung des Inkassos von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen des Kantons und die Bewirtschaftung seiner Verlustscheine. Sie sorgt für eine effiziente, systematische und einheitliche Durchsetzung und Bewirtschaftung der Forderungen und Verlustscheine. Geführt wird sie von der Steuerverwaltung, die diese Aufgabe per 1. Januar 2013 übernommen hat.

Mit dem Finanzhaushaltsgesetz und der neu geschaffenen zentralen Inkassostelle wurde die zentrale Bewirtschaftung von Verlustscheinen und damit das Anliegen der Anzugsteller realisiert. Der Anzug kann daher als erledigt abgeschrieben werden. Die Abschreibung des Anzugs hätte bereits mit dem Ratschlag zum neuen Finanzhaushaltsgesetz beantragt werden sollen, doch ging dies damals offenbar vergessen. Der Antrag um Abschreibung des Anzugs wird jetzt deshalb nachgeholt.

### Antrag

Wir beantragen Ihnen, den Anzug Dr. Thomas Mall und Konsorten betreffend „Verlustscheinbewirtschaftung“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin